

Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV)

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 Schlusstitel des Zivilgesetzbuches¹ (ZGB),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. September 2005²,
beschliesst:*

Art. 1 Grundsätze

- ¹ Bund und Kantone finanzieren die amtliche Vermessung gemeinsam.
- ² Die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung trägt jene Person oder Behörde, die sie verursacht, soweit diese bestimmbar ist.
- ³ Die Kantone tragen die Kosten, die weder durch Globalbeiträge des Bundes noch durch Gebühren gedeckt sind. Sie können bestimmen, wer sich an diesen restlichen Kosten zu beteiligen hat.
- ⁴ Sie können Gebühren erheben, insbesondere für Auszüge, Auswertungen und Daten.

Art. 2 Finanzierung

- ¹ Die Bundesversammlung bewilligt für die Abteilungen des Bundes an die amtliche Vermessung für jeweils vier Jahre einen Verpflichtungskredit.
- ² Bund und Kantone legen ihre Leistungen in Programmvereinbarungen fest.

Art. 3 Projektpauschalen

- ¹ Die Abteilungen werden für jedes Vermessungsprojekt nach Anhang als Pauschalen festgelegt. Sie werden an die in den Programmvereinbarungen definierten Leistungen gebunden.
- ² Die Projektpauschalen werden anhand der im Anhang festgelegten Prozentwerte bestimmt.
- ³ Der Bundesrat legt fest, welche Kosten anrechenbar sind.

¹ SR 210

² BBl 2005 6029

Art. 4 Auszahlung

¹ Die Eidgenössische Vermessungsdirektion veranlasst die Auszahlung der Abgeltung, sofern die amtliche Vermessung den in der Programmvereinbarung vereinbarten Leistungen sowie den Anforderungen des Bundesrechts genügt.

² Sie kann die Abgeltung in Teilzahlungen nach Massgabe der vereinbarten Teilleistungen oder des geplanten Projektfortschritts ausrichten.

Art. 5 Vollzug

Der Bundesrat vollzieht diese Verordnung.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Bundesbeschluss vom 20. März 1992³ über die Abgeltung der amtlichen Vermessung wird aufgehoben.

Art. 7 Übergangsbestimmung

Programmvereinbarungen, die gestützt auf den Bundesbeschluss vom 20. März 1992⁴ über die Abgeltung der amtlichen Vermessung abgeschlossen wurden, bleiben in Kraft und werden nach den Modalitäten des Bundesbeschlusses abgerechnet.

Art. 8 Inkrafttreten

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ AS 1992 2461, 1994 1612

⁴ AS 1992 2461, 1994 1612

Bemessung der Projektpauschalen

Für die Bemessung der Projektpauschalen nach Artikel 3 Absatz 1 sind die folgenden Prozentwerte massgeblich. Diese bezeichnen den Anteil an den anrechenbaren Kosten nach Artikel 3 Absatz 3.

1. Ersterhebung:

- a. für überbaute Gebiete und Bauzonen (Zone I⁵): 15 Prozent;
- b. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Talgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone II⁶): 30 Prozent;
- c. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III⁷): 45 Prozent.

2. Neuerhebung:

Wird eine Vermessung ersetzt, die gemäss den vor dem 10. Juni 1919 geltenden Vorschriften erstellt worden ist, so gelten die Werte nach Ziffer 1.

3. Erneuerung:

- a. für überbaute Gebiete und Bauzonen (Zone I): 15 Prozent;
- b. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Talgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone II): 20 Prozent;
- c. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III): 35 Prozent;
- d. bei Güterzusammenlegungen in der Land- und Forstwirtschaft, sofern der Bund dafür nicht gestützt auf andere Rechtsgrundlagen Abgeltungen leistet und sofern diese Kosten nicht zu Lasten Dritter gehen: 25 Prozent.

4. Vermarkung:

Vermarkung der Hoheits- und Eigentumsgrenzen für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III), sofern der Kanton einen angemessenen Kostenanteil übernimmt: 25 Prozent.

⁵ SR 700 (Art. 15)

⁶ SR 912.1 (Art. 1 Abs. 4)

⁷ SR 912.1 (Art. 1 Abs. 2 und 3)

5. Massnahmen infolge von Naturereignissen:

Für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen, werden die Ansätze für die Ersterhebung und Vermarkung sinngemäss angewendet.

6. Besondere Anpassungen und periodische Nachführung:

- a. für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse, sofern der Kanton nachweist, dass die Finanzierung der Kosten nach Artikel 1 Absatz 3 sichergestellt ist: 60 Prozent;
- b. von den Kosten der periodischen Nachführung, die nicht der Verursacher trägt und sofern der Kanton nachweist, dass die Finanzierung der Kosten nach Artikel 1 Absatz 3 sichergestellt ist: 60 Prozent.